

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ismaning

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung und des von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Ismaning folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

S a t z u n g

§ 1

Steuertatbestand, Begriffsbestimmung Kampfhund

- (1) Das Halten eines oder mehrerer über vier Monate alten Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kampfhund im Sinn dieser Satzung ist ein Hund nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Steuerschuldner (Haftung)

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 40 EURO, für den 2. Hund und jeden weiteren Hund 70 EURO.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich pro Kampfhund 300 EURO.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c) Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, die Katastrophenhilfe oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die zu erhebende Steuer nur anteilig auf volle Monate berechnet.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2008 (GVBl. S. 413) mit Erfolg abgelegt haben. Ausgenommen von der Steuerermäßigung nach Buchstabe b sind Kampfhunde.
 - b) Therapiehunde, für die eine schriftliche Bestätigung der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung vorlegt werden kann

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 4 Buchstabe g bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Hunde nach § 1 Abs. 1 und 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund nach Abs. 1 den Steuersatz des § 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Ausnahmen von der Steuerpflicht, Steuerfreiheit und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuervergünstigung setzt voraus, dass eine die Vergünstigung auslösende Verwendung des Hundes nachgewiesen wird. Eine Steuervergünstigung muss vom Hundehalter schriftlich beantragt werden.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres in dem Monat, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss diesen unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder, wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 12 Hundekennzeichen (Steuermarke)

- (1) Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Ismaning und bei der Abmeldung des Hundes abzugeben.
Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag gegen ein Entgelt von 5 EURO eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit befestigter Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.

§ 13 Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Ismaning
 - a) Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr.3 Buchst.a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung –AO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, BGBl. I S. 3866, in der jeweils geltenden Fassung) u n d
 - b) Auskünfte von Beteiligten oder anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 93 AO)
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Ismaning die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ismaning vom 12. September 1980, geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2001, außer Kraft.

Ismaning, 14. September 2012

GEMEINDE ISMANING

gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister